

Branchenzertifikat und eidg. Diplom gelten als Weiterbildungsnachweis

Wir rufen in Erinnerung, dass sowohl das "Branchenzertifikat OdA KT" wie auch das "eidg. Diplom" als Nachweis einer erfolgten Weiterbildung eingereicht werden können.

Die Praktizierenden setzen sich beim Verfassen des Essays im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat und beim Absolvieren der HFP vertieft mit dem Berufsbild auseinander und reflektieren ihre therapeutische Tätigkeit. Damit investieren sie viel in die Weiterentwicklung ihrer therapeutischen Kompetenzen. Es ist deshalb mehr als gerechtfertigt, wenn in der Zeit der Höherqualifizierung nicht auch noch zusätzliche Weiterbildung nachgewiesen werden muss.

Beide Abschlüsse werden in der Grössenordnung von je 2 Weiterbildungsperioden angerechnet, natürlich abhängig vom persönlichen Saldo der Praktizierenden sowie den jeweiligen Reglementen.

Das Branchenzertifikat respektive das eidg. Diplom selbst gilt als Nachweis.

Meldung der Abschlüsse bei den Registrierstellen

Bitte melden Sie bei Ihrer/Ihren Registrierstelle/n, dass Sie das Branchenzertifikat respektive das eidgenössische Diplom erlangt haben. Sie werden künftig in der Kategorie der Zertifizierten oder der eidgenössischen Abschlüsse registriert. Reichen Sie als Nachweis eine Kopie des Branchenzertifikats oder eine Kopie des eidg. Diploms und des Supplements/der Supplemente ein.